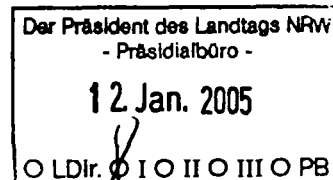


Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

DER VORSITZENDE DES VORSTANDES

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



12. JAN. 2005

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6222

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreichen wir Ihnen die zur Anhörung am 17.01.05 erbetene schriftliche Stellungnahme des Ruhrverbands zum oben genannten Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Leerseite

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Entwurf der Landesregierung (Drucksache 13/6222)

Stellungnahme des Ruhrverbandes zur Landtags-Anhörung am 17. Januar 2005

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

a) Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?

Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?

Der Gesetzentwurf beachtet die zwingenden Umsetzungserfordernisse der WRRL, geht aber über diese Erfordernisse hinaus. Dies gilt insbesondere für sämtliche Neuregelungen zur Trinkwasserversorgung (§§ 47 ff.). Da die WRRL hierzu keinen Umsetzungsbedarf vorsieht und im Übrigen die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers in der Kompetenz des Bundes liegen (Trinkwasserverordnung), sind diese Neuregelungen des Gesetzentwurfes Ausdruck eines spezifisch landeseigenen Gestaltungswillens; auf einzelne der insoweit über die Umsetzungserfordernisse hinausgehenden Instrumente wird im Weiteren besonders hingewiesen (z.B. „technischer Nachweis“ gem. § 47 (1) Satz 2, „Wasserversorgungsplan“ gem. § 50a).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Musterentwurf der LAWA, geht aber darüber hinaus, da der LAWA-Entwurf lediglich die zwingenden Umsetzungserfordernisse der WRRL zum Gegenstand hat.

b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Im Vergleich zu den bisher verabschiedeten Umsetzungsvorschriften der anderen Bundesländer ergibt sich ein sehr differenziertes Bild, das pauschale Bewertungen nicht erlaubt. Die Regelungen des Gesetzentwurfs NRW im Trinkwasserbereich sind jedenfalls – soweit ersichtlich – beispiellos weitreichend. Hingegen ist festzustellen, dass die landesspezifischen Besonderheiten in NRW – und hier insbesondere die Aufgabenwahrnehmung durch sondergesetzliche Wasserverbände – nicht durchgängig und ausreichend im Gesetzentwurf berücksichtigt wird, obwohl sich dies aufgrund des flusseinzugsgebietsbezogenen Ansatzes der EU-Wasserrahmenrichtlinie etwa für den Bereich der Gewässerunterhaltung (§§ 90b und 91) anbieten würde. Im Übrigen legt der Vergleich der inzwischen veröffentlichten Ergebnisse der Bestandsaufnahme in den verschiedenen Bundesländern den Schluss nahe, dass die Umsetzung der WRRL, zu der die LAWA bundeseinheitlich abgestimmte Regeln erarbeitet hat, im wasserbehördlichen Vollzug der Länder

nicht einheitlich Regeln erfolgt (**Anlage: 1**) Hier offenbart sich eine (bislang) relativ geringe Steuerungswirkung der Legislative und damit korrespondierend die Existenz erheblicher Ermessensspielräume der Wasserwirtschaftsbehörden.

c) *Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich? Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?*

Wie bereits in der Gesetzesbegründung dargelegt, lassen sich Kostenfolgen gegenwärtig kaum verlässlich abschätzen. Sie werden maßgeblich davon abhängen, in welcher Weise das fachlich für die Umsetzung der WRRL noch erforderliche untergesetzliche Regelwerk in NRW ausfallen und später im Vollzug gehandhabt wird. So ist gegenwärtig noch vollkommen offen, in welchem Umfang von den in der WRRL angelegten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht werden wird. Ein ehrgeiziger Vollzug der WRRL wird in den dicht besiedelten, industriell geprägten Ballungsräumen des Landes ganz erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen. So würde etwa die Herstellung einer im Rahmen des Vollzugs ggf. geforderten flussauf und –abwärts gerichteten Fischdurchgängigkeit im Ruhreinzugsgebiet nach ersten Schätzungen allein für die beiden Hauptwanderwege Ruhr und Lenne zu Kosten von ca. 230 Mio. € führen. Im Hinblick auf die – je nach Handhabung gravierenden – Kostenfolgen des Vollzugs für Bürger und Gewerbebetriebe ist daher im Gesetzentwurf ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass auch nach Verabschiedung des Gesetzes in den entscheidenden Fragen eine parlamentarische Mitwirkung und eine effiziente Kontrolle des Vollzugs stattfinden kann. (**Anlage 2**) Der Ruhrverband begrüßt es daher ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf in § 2d Abs. 1 die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme unter einen Parlamentsvorbehalt stellt (Einvernehmenserfordernis zugunsten des Umweltausschusses des Landtags). Die Handhabung dieser Instrumente entscheidet künftig darüber, welche Gewässerschutzziele das Land verfolgt, ob und in welchem Umfang von den in der WRRL zugelassenen Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht wird, welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen für die gesetzten Ziele durchgeführt werden sollen und wieviel Geld hierfür aus Mitteln der öffentlichen Haushalte aufzuwenden sein wird. Werden im Rahmen dieser Planungen die nach der WRRL und dem WHG durchaus angelegten Ermessensspielräume nicht genutzt, steht im Hinblick auf die gegenüber Brüssel bestehenden Nachweis- und Berichtspflichten zu befürchten, dass im weiteren Vollzug über konkrete Vorgaben und Sanktionen der EU-Kommission Handlungszwänge entstehen, die Staat und Bürger teuer zu stehen kommen. Auf den engen Zusammenhang des künftigen Vollzugs von Ausnahmetatbeständen und Kostenfolgen wird daher zu Recht in der Gesetzesbegründung selbst ausdrücklich hingewiesen (Abschnitt D. 1, 4. Abschnitt).

- d) *Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90a?*

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert ebenso wenig, wie die WRRL selbst, flächendeckend den guten Zustand der Gewässer, sondern lässt bei den künstlichen und bei den erheblich veränderten Gewässern einen weniger anspruchsvollen Standard, die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials, ausreichen. Die (ausnahmslose) Herstellung eines guten Zustands aller Oberflächengewässer in NRW würde erhebliche Nutzungsbeschränkungen von Gewässern und zumindest gewässernahen Grundstücken sowie zusätzliche Sanierungsanstrengungen bei Altlasten- und Deponiestandorten erfordern. Angesprochen sind vor allem die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft, aber auch gewässerrelevante oder gewässerumfeldrelevante Vorhaben von Kommunen, Industrie und Gewerbe. Generelle Nutzungsbeschränkungen im Sinne einer flächendeckenden Gewässerrandstreifenregelung, wie sie in § 90a vorgesehen sind, schießen jedoch wegen der mit ihr verbundenen Eingriffe in Freiheit und Eigentum über das Ziel hinaus. Unterbrechungsfreie, pauschalierte Maßnahmen sind auch für einen durchgängig guten Zustand der Gewässer nicht erforderlich. Alternativ hierzu sollte eine Ermächtigung zur wasserbehördlichen Festsetzung von Gewässerrandstreifen vorgesehen werden, die ein situationsgerechtes Eingreifen der Behörden in Abhängigkeit von den konkret anzutreffenden örtlichen Gegebenheiten ermöglicht.

II. *Trinkwassergewinnung*

Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung mit Stoffen, Arzneimitteln, endokrin wirksamen Substanzen etc.

Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?

Bei den hier angesprochenen Stoffen anthropogenen Ursprungs ist von einer ubiquitären Verbreitung auszugehen. In Abhängigkeit von siedlungsstrukturellen und wirtschaftsgeografischen Faktoren treten sie in unterschiedlichen Konzentrationen in den verschiedenen Gewässern auf. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Analysetechnik ist zu erwarten, dass immer mehr solcher

anthropogener Stoffe (insbesondere auch Arzneimittel und deren Metabolite) in der aquatischen Umwelt nachgewiesen werden. Ihre vollständige Rückhaltung oder Eliminierung aus dem Gewässerkreislauf im Sinne einer "Null-Belastung" hat unter den gegebenen Lebensbedingungen in technisch und wirtschaftlich hoch entwickelten Gesellschaften als unerreichbar zu gelten. Die Nachweisbarkeit dieser Stoffe gelingt heute bereits im Nanogrammbereich (1 Nanogramm pro Liter = 1 Teil Substanz zu 1.000.000.000.000 Teile Wasser). Um Zahlenwerte als Grenzwerte festlegen zu können, bedarf es für jeden dieser Stoffe umfangreicher Untersuchungen, die bislang jedoch nur sehr vereinzelt durchgeführt worden sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass Stoffkonzentrationen, wie sie derzeit im Trinkwasser anzutreffen sind, weit jenseits jeglicher Besorgnisse liegen.

Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?

Allgemeingültige Aussagen sind hierzu nicht möglich. Jedes Gewässer, jeder Gewässerkörper unterliegt spezifischen Einflussfaktoren. Daher verbieten sich auch allgemeine Aussagen darüber, ob bestimmte Wasserressourcen ihrer Art nach grundsätzlich stärker belastet sind als andere. Gleichwohl kann man davon ausgehen, dass stark abwasserbelastete Oberflächengewässer Humanpharmaka und Personal-Care-Produkte (z.B. Desinfektionsmittel, synthetische Duftstoffe) in der Regel in höheren Konzentrationen enthalten als typische Grundwässer. Andererseits ist die Kontaminationsgefährdung durch Veterinärpharmaka sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel bei Grundwässern grundsätzlich größer als bei Oberflächenwässern; gleiches gilt auch für gefährliche Stoffe aus Altlasten.

Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?

Durch den Einsatz der sogenannten Membrantechnologien lassen sich theoretisch nahezu alle Stoffe weitestgehend aus dem Rohwasser entfernen – dies allerdings bei den hier diskutierten Stoffen überwiegend nur mit den Verfahren der Nanofiltration oder Umkehrosmose, die sich vorwiegend hinsichtlich ihrer Porenweite gravierend von den in Einzelfällen großtechnisch eingesetzten Ultra- oder Mikrofiltrationsverfahren unterscheiden. Die Implementierung dieser Technologien verursacht nicht nur erheblich höhere Investitions- und Betriebskosten als die bisher eingesetzten Verfahren. Fragen der Beseitigung der dabei anfallenden Rückstände, der Praktikabilität des Betriebes und insgesamt der technischen Beherrschbarkeit der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind derzeit völlig offen.

Im Zusammenhang mit der Trinkwasseraufbereitung aus Oberflächenwasser wird auch diskutiert, entsprechende Aufbereitungstechniken in der kommunalen Abwasserreinigung einzuführen (z.B. Membranfiltration oder Biomembranverfahren, Sorptionsverfahren mittels Aktivkohle oder photochemische Verfahren). Diese Verfahren sind in der kommunalen Abwasserbehandlung jedoch nicht eingesetzt, erprobt und damit bewertbar. Lediglich die Biomembranverfahren finden bisher in wenigen, besonderen Einzelfällen großtechnisch Anwendung. Auch mit diesen Verfahren ist jedoch – ähnlich wie bei den konventionellen Verfahren der Abwasserbehandlung - eine Elimination der o.g. Stoffe nicht möglich. Darüber hinaus würden durch solche „End-of-Pipe“-Maßnahmen die Oberflächenwässer nicht von den in Rede stehenden Stoffen befreit werden können, da immer noch Einträge aus diffusen Quellen (u.a. aus der Kanalisation und Regenwasserbehandlung) stattfinden werden. Für den Bereich der Tierpharmaka sind die Eintragspfade in die Oberflächengewässer und Grundwässer gänzlich der Aufbereitung nicht zugänglich.

Darüber hinaus sind die Kosten der Membrantechnologie in der Abwasserreinigung spezifisch höher als in der Trinkwasseraufbereitung.

Fragenkomplex: Gleichwertigkeitsnachweis, insbesondere für Stoffe, die nachweisbar im Rohwasser enthalten sind, aber nicht in der Trinkwasser-Verordnung geregelt sind

Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?

Diese Frage lässt der Entwurf in § 47 Abs. 1 Satz 2 offen. Die Vorschrift ist insgesamt unklar und überflüssig. Sie verweist auf einen Maßstab in § 47 Abs. 1 Nr. 2, der ohnehin vor Erteilung eines Wasserrechts für die Entnahme von Wasser, das der Trinkwasserversorgung dienen soll, zu prüfen ist. Unklar bleibt vor allem, was mit dem verlangten "technischen Nachweis" nachzuweisen ist. Möglicherweise soll mit dieser Regelung der Nachweis verlangt werden können, dass die zur Besorgnis veranlassenden Substanzen im Rohwasser – welche auch immer dies abweichend von den in der Trinkwasserverordnung geregelten Stoffen sein sollen – über den Einsatz von Aufbereitungstechnik soweit eliminiert werden, dass die Besorgnis entfällt. Die Trinkwasser-Verordnung des Bundes regelt aber unter Vorsorgegesichtspunkten und im Schutzniveau teilweise über die Standards der EU-Richtlinie hinaus abschließend, welche Stoffe in welcher Konzentration im Trinkwasser als unbedenklich gelten können. Ein technischer Nachweis der "Entfernbarkeit" von "Besorgnis erregenden" Stoffen im Rohwasser, die in der Trinkwasser-Verordnung nicht

geregelt sind, ist fachlich nicht zu begründen und würde im Land NRW zu höheren Anforderungen an die Trinkwasserqualität führen als in den übrigen Bundesländern.

Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?

Für eine Vielzahl von Stoffen gibt es Analysenverfahren zum Nachweis, für zahlreiche Verbindungen liegen jedoch noch keine genormten und damit gerichtsfeste Bestimmungsverfahren vor. Viele Stoffe, darunter insbesondere Arzneimittel, lassen sich im Rohwasser derzeit nicht nachweisen, weil die Analysenverfahren noch nicht empfindlich genug sind.

Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?

Wenn man entgegen unserer Überzeugung unterstellt, dass ein solcher Nachweis trotz der extrem niedrigen Konzentrationen der meisten in Rede stehenden Stoffe nicht entbehrlich ist (was aber gerade zu diskutieren wäre), dann ist auch die Untersuchung des Grundwassers auf entsprechende Stoffe grundsätzlich nicht entbehrlich, da ein Vorkommen auch dort nicht ausgeschlossen werden kann.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes gem. EU-WRRL ist, gesetzestechnisch angemessen umgesetzt?

Die WRRL sieht das Instrument eines Wasserversorgungsplanes – selbständig oder als Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes – nicht vor. Die Einführung eines Wasserversorgungsplanes in § 50a des Gesetzentwurfes geht über die Umsetzungserfordernisse der WRRL hinaus. Der Gesetzentwurf etabliert hier ein eigenständiges Planungsinstrument neben dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL. Es muss bezweifelt werden, dass dies sinnvoll ist, zumal die Versorgungssituation in NRW gesichert und keinerlei Regelungsbedarf für staatliche Planungen in diesem Bereich erkennbar ist.

III. Abwasserbeseitigung

Nach § 18a Abs. 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auch auf Private zu übertragen.

Wie stellen sich – auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten – die genannten drei Optionen dar und wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung des § 54 des Entwurfs?

Der Gesetzentwurf sieht in dieser Hinsicht keine Änderung des geltenden Rechts vor. In der ursprünglichen Entwurfsfassung des MUNLV befand sich eine Regelung, nach der die Wasserwirtschaftsverbände innerhalb ihrer jeweiligen Verbandsgebiete unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgabe des Sammelns und Fortleitens von einzelnen Kommunen hätten übernehmen können (§ 54 Abs. 5 – 7 MUNLV-Entwurf). Diese Regelung hätte zu keiner grundlegenden Änderung des geltenden Rechts geführt. Insbesondere wäre mit ihr kein Paradigmenwechsel in der Organisation der Abwasserentsorgung in Nordrhein-Westfalen verbunden gewesen, wie dies teilweise in Stellungnahmen der privaten Entsorgungswirtschaft angeklungen ist. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung ist in Nordrhein-Westfalen – wie in allen anderen Bundesländern – seit jeher als Aufgabe der Daseinsvorsorge kommunal verfasst. Dies hat sich bewährt. Die seit der sechsten Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (1996) auf Bundesebene eröffnete Möglichkeit der Länder, die gesetzlichen Voraussetzungen für materielle Privatisierungen der bislang kommunalen Abwasserentsorgung zu schaffen, ist bisher noch in keinem Bundesland konsequent aufgegriffen worden. In Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg hat es zwar erste Ansätze hierfür auf der Ebene der Landeswassergesetze gegeben, die jedoch bis heute (von Sachsen abgesehen) nicht durch die noch notwendigen Durchführungsvorschriften umgesetzt worden sind. Bayern hat sich von seinen „Privatisierungsplänen“, die das Land ursprünglich hegte, verabschiedet. Unverkennbar ist in Bezug auf diese Thematik inzwischen eine deutliche Ernüchterung eingetreten, da erkannt worden ist, dass eine privatisierte Abwasserwirtschaft nicht zwangsläufig Vorteile für Bürger und Umwelt mit sich bringt, sondern vielmehr unter ökonomischen wie ökologischen Aspekten auch ein deutliches Verschlechterungsrisiko in sich birgt.

Dem ursprünglichen Entwurf des MUNLV lag in Übereinstimmung mit der bisherigen Landespolitik die Überzeugung zugrunde, dass das Abwassergeschäft auch in den kommenden Jahren hoheitlich betrieben werden soll und dies heißt in den Gebieten der Wasserwirtschaftsverbände, dass die Abwasserbeseitigungspflicht wie bisher arbeitsteilig von den Kommunen und den Verbänden wahrzunehmen ist. Die ursprünglich vorgesehene Neuregelung im Entwurf des MUNLV hätte daher nicht, wie von Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft zum Teil behauptet worden ist, zu einer Privilegierung der Verbände, sondern zu einer Vergrößerung des kommunalen Spielraums bei der Frage, wie der hoheitlich wahrzunehmenden Pflichtaufgabe im Einzelfall am wirkungsvollsten nachzukommen ist, geführt. Wegen der weiteren Einzelheiten zu diesem Themenkomplex nehmen wir im Übrigen Bezug auf die anliegende, in einem Schreiben an alle Landtagsabgeordneten übersandte gemeinsame Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschaftsverbände (**Anlage 3**).

Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?

Der Ruhrverband hält die Aufrechterhaltung der vornehmlich öffentlich-rechtlich organisierten Abwasserbeseitigung vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen mit einer solchen Struktur und im Hinblick auf die teilweise ernüchternden Ergebnisse von Privatisierungsreformen in anderen Ländern sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht für die beste Lösung. Diese Einstellung ist aus der allgemeinen Erkenntnis und Erfahrung erwachsen, dass die inhaltlich auf das Gemeinwohl abzielende Abwasserbeseitigung von ihren Randbedingungen her ein ortsgebundenes Monopolgeschäft darstellt, welches bei einer auf Gewinn ausgerichteten privaten Organisationsform mit erheblichem Aufwand durch staatliche Kontrollbehörden hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Folgen (Preisgestaltung) und ökologischen Auswirkungen (tatsächliche Minimierung der Emissionen in die Gewässer) überwacht werden muss, was meist allerdings nur bedingt gelingt. Vor diesem Hintergrund wird angezweifelt, dass ein echter und transparenter Wettbewerb entstehen kann. Die derzeit in NRW vorhandene Struktur ermöglicht bereits nach geltendem Recht viele Organisationsformen und damit ausreichende Handlungsoptionen für die verantwortlichen Hoheitsträger, um die Aufgabe der Abwasserbeseitigung effizient und kostengünstig zu gestalten. Der bestehende Ordnungsrahmen schließt namentlich die Wahrnehmung der Aufgaben durch Kommunen, durch die Wasserverbände oder durch Anstalten des öffentlichen Rechts ein und erlaubt darüber hinaus die Beauftragung privater Unternehmen bei Bau und Betriebsführung der Abwasserbehandlungsanlagen. Ein tiefgreifender Reformbedarf im Sinne der Zulassung einer Privatisierung der Abwasserwirtschaft besteht daher nicht.

Der Ruhrverband legt allerdings Wert auf die Feststellung, dass er aufgrund seiner auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Aufgabenwahrnehmung verbunden mit der genossenschaftlichen, nicht auf Profite orientierten Konstruktion eine echte Konkurrenz zu Privaten nicht scheut. Aus Sicht des Ruhrverbandes wäre es daher hinnehmbar, neben der Möglichkeit zur hoheitlichen Übertragung der partiellen Abwasserbeseitigungspflicht für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers von den Kommunen auf die Wasserverbände auch eine Pflichtenübernahme durch Private auf der Grundlage des § 18a Abs. 2a WHG als Wettbewerb der Systeme zuzulassen.

IV. Wasserkraft

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Sämtliche Gewässernutzungen haben sich künftig an den neuen Bewirtschaftungszielen nach der WRRL auszurichten. Dies gilt ganz allgemein und daher auch für die Wasserkraftnutzung, wobei natürlich im Einzelfall Ausnahmetatbestände, die die WRRL ausdrücklich zulässt, greifen können.

Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, z.B. durch die Reaktivierung/Optimierung bestehender Anlagen gesehen?

Die Wasserkraftnutzung wird künftig stärker als bisher gewässerökologischen Randbedingungen unterworfen sein. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den durch sie hervorgerufenen Konflikt mit dem Ziel einer möglichst weitgehend zu verwirklichenden Gewässerdurchgängigkeit. Hierauf bezogene Anforderungen werden im Einzelfall dazu führen, dass die Wasserkraftnutzung unter wirtschaftlichen und auch ökologischen Gesichtspunkten als nicht mehr tragfähig erscheint. Die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft ist daher eher skeptisch zu beurteilen.

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft, z.B. in Anlehnung an den "Wasserkraftparagraphen § 35a (sc. gemeint ist offenbar § 35b) des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg"?

Eine spezielle Regelung der Wasserkraftnutzung ist entbehrlich. Alle Gewässernutzungen stehen unter dem Allgemeinwohlvorbehalt und im Übrigen unter der Beachtungspflicht der wasserwirtschaftlichen Ziele des Gesetzes und der künftigen Bewirtschaftungspläne. Die angesprochene Regelung in Baden-Württemberg normiert lediglich ausdrücklich, was auch ohne diese Vorschrift gelten würde. Demgegenüber war die ursprünglich im LWG-Entwurf des MUNLV

vorgesehene Regelung zur Wasserkraftnutzung (§ 31a Entwurf MUNLV) abzulehnen. Die dort errichteten Anforderungen an die Wasserkraftnutzung hätten vor allem die vorhandenen Wasserkraftanlagen in ihrem Bestand gefährdet.

Essen, 12.01.05



Prof. Dr. Ing. Harro Bode

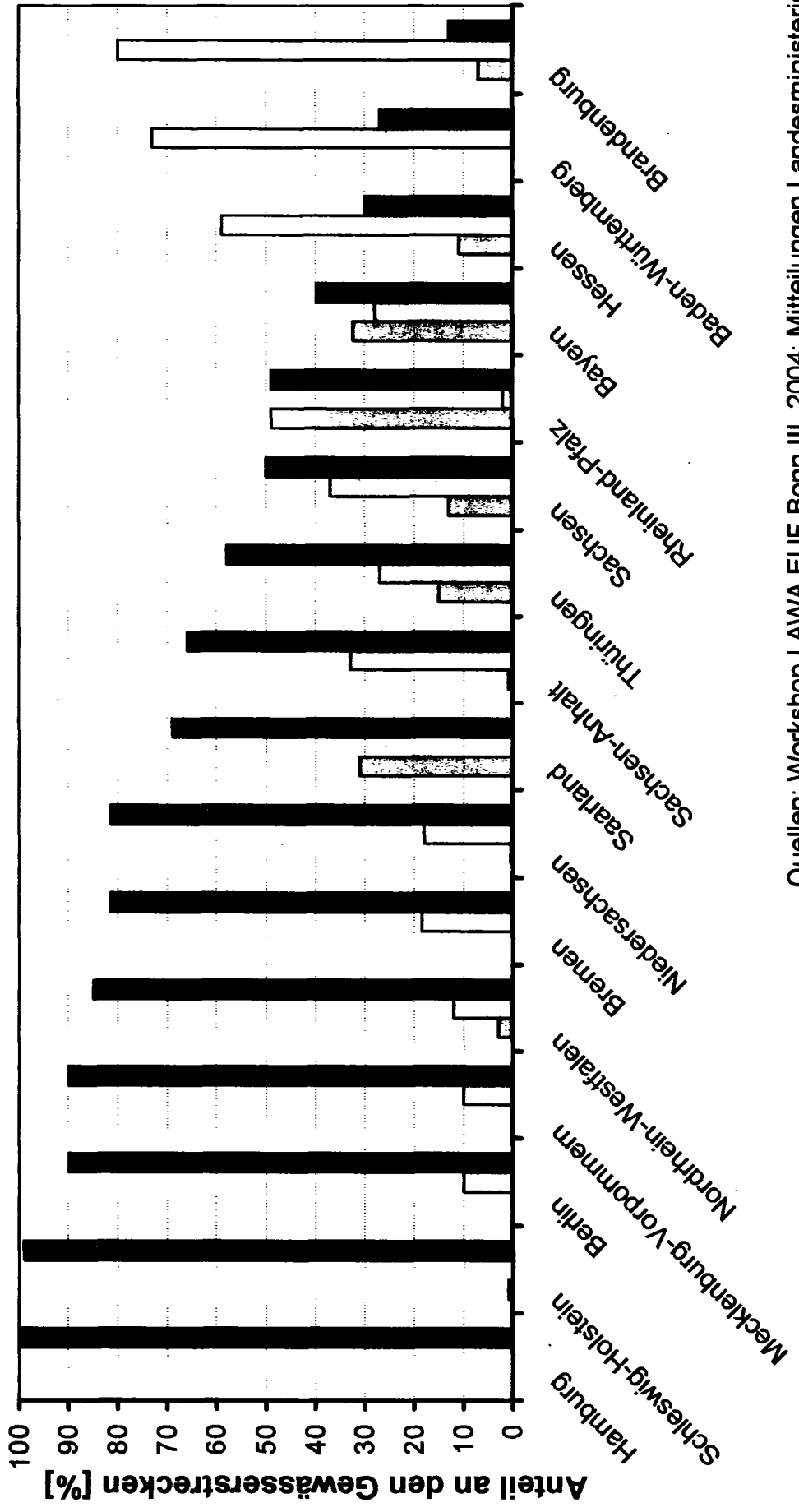
Vorsitzender des Vorstandes

Beurteilungsgrundlage WRRL



Ergebnis der integralen Einschätzung zur Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung „Guter Zustand“ für Deutschland

□ Zielerreichung wahrscheinlich □ Zielerreichung unklar ■ Zielerreichung unwahrscheinlich



Länder- bzw. einzugsgebietsbezogene Schätzung der Umsetzungskosten (nach Beckereit, 2002)

| | | | |
|------------------------------|---------------------------------|---|---------------|
| ▪ Schleswig – Holstein: | 688 Mio. € ¹⁾ | ~ | 255 €/E |
| ▪ Thüringen: | >100 Mio. € ²⁾ | > | 40 €/E |
| ▪ Wupper – Einzugsgebiet: | 140 – 290 Mio. € ³⁾ | ~ | 140 – 290 €/E |
| ▪ Ruhr – Einzugsgebiet: | 0,15 – 1,0 Mio. € ⁴⁾ | ~ | 68 – 455 €/E |
| ▪ Fr. Saale – Einzugsgebiet: | 21 Mio. € ⁵⁾ | ~ | 95 €/E |
| ▪ Deutschland: | 20 Mrd. € ¹⁾ | ~ | 243 €/E |
| ▪ England: | 5,1 – 17,9 Mrd. € ⁶⁾ | ~ | 86 – 303 €/E |

- 1) ATV / 2002 (über 15 Jahre)
- 2) Wackernagel / 2001 (über 25 Jahre)
- 3) Kollisch et al. / 2001
- 4) Ruhrverband / 2001
- 5) Rosentritt / 2001
- 6) Butler / 2001

DIE NORDRHEINWESTFÄLISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBÄNDE

**AGGERVERBAND EMSCHERGENOSSENSCHAFT ERFTVERBAND LINKSNIEDERRHEINISCHE
ENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT LIPPEVERBAND NIESSVERBAND RUHRVERBAND WASSERVERBAND
EIFEL-RUR WUPPERVERBAND**

Verteiler:

1. Ministerpräsident des Landes NRW Steinbrück
2. Frau Ministerin Höhn
3. Herrn Minister Behrens
4. Herrn Minister Schartau
5. alle Landtagsabgeordneten

10. Januar 2005

Gemeinsame Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen zu den §§ 53 und 54 der Novelle zum Landeswassergesetz

Sehr geehrte.....,

die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW erfüllen im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre umfassenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben als Körperschaften des öffentlichen Rechts „zum Wohl der Allgemeinheit“ und zum Nutzen ihrer Mitglieder in vielfältiger, bewährter Weise. Sie sind Dienstleister ihrer weit über 5000 kommunalen wie industriell-gewerblichen Mitglieder, der Bürgerinnen und Bürger, tragen aber auch öffentliche Verantwortung gegenüber der Natur, dem Wasserhaushalt, den Gewässern als Bestandteil des Naturhaushaltes und dem Lebensraum für Tiere und Menschen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbände ausdrücklich die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Organisationsstruktur der Abwasserbeseitigung in den §§ 53 und 54 des Regierungsentwurfs zur Novellierung des Landeswassergesetzes. Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich in der Tat wegen der öffentlichen Verantwortung und der Orientierung am Gemeinwohl um eine hoheitliche Aufgabe, die von den Kommunen und den öffentlich-rechtlichen Wasserwirtschaftsverbänden gemeinsam wahrzunehmen ist. Daher muss es innerhalb der Verbandsgebiete bei der bewährten Arbeitsteilung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigung in NRW bleiben, wie dies im Regierungsentwurf auch unverändert vorgesehen ist: Danach ist die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgebieten auch künftig einerseits als gemeindliche Aufgabe (§ 53 LWG, insbesondere beim örtlichen Sammeln und Transportieren des Abwassers), andererseits als Aufgabe der Wasserverbände (§ 54 LWG, insbesondere Übernahme und Behandlung des Abwassers in Kläranlagen und Sonderbauwerken zur Regenwasserbehandlung) wahrzunehmen.

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW haben als „Flussmanager“ rund um den Wasserkreislauf in ihren Verbandsgebieten für rund 2/3 der Bevölkerung unseres Landes und auf mehr als 50 % der Fläche NRW's seit vielen Jahrzehnten ihre komplexen Aufgaben auf einem technisch fortschrittlichen und qualitativ guten Niveau, aber gleichzeitig auch kosten-

günstig und effizient wahrgenommen. Es ist nachvollziehbar, dass gerade in letzter Zeit wegen der schwierigen kommunalen Haushaltssituation vermehrt der Wunsch von Städten und Gemeinden an die Verbände herangetragen worden ist, weitere Aufgaben und Anlagen des örtlichen Abwassersammelns und –fortleitens mit zu übernehmen. Dabei spielt für diese Gemeinden eine wichtige Rolle, dass bei einem Kanalbetrieb durch die Verbände – und das heißt in öffentlicher Verantwortung auf gesetzlicher Grundlage – auch zukünftig gewährleistet wird, dass die Netze in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und – wo erforderlich – in einen solchen Zustand gebracht werden. Diese guten Qualitätsstandards dienen auch dem Gewässerschutz und können daher nur im Interesse des Landes sein.

Bei einer Übernahme von Aufgaben und Anlagen der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Verbände werden bewährte Strukturen in hohem Maße effektiv genutzt. Die Wasserverbände sind auf Grund ihrer regionalen Struktur, ihrer örtlich flächendeckend vorhandenen Kläranlagen sowie ihrer vielen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und Sonderbauwerke, die in die kommunalen Kanalisationsnetze integriert sind, in hervorragender Weise in der Lage, den Betrieb örtlicher Kanalnetze kompetent und sorgfältig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sie schon heute etliche mittlere und große Transportsammler unterhalten, die das Abwasser aus verschiedenen städtischen Netzen übernehmen. Die der Abwasserbehandlung dienenden Anlagenkomponenten (Kläranlagen, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Transportsammler und Kanalisationsnetze) können auf Grund ihrer technischen Verknüpfung sinnvoll als Gesamtsystem betrachtet werden, bei dem es aus technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Sinn macht, sie aus einer Hand zu betreiben. Bei einem solchen einheitlichen Betrieb unter Auflösung bestehender Schnittstellen treten für die betreffenden Kommunen und auch für die Bürgerinnen und Bürger nachweislich erhebliche Synergieeffekte ein. Soweit die Wasserverbände auch Aufgaben der Wasserversorgung wahrnehmen, können darüber hinaus weitere Synergien genutzt werden.

Somit bleiben auch die Abwassergebühren bei einer Aufgabenerledigung durch die Wasserverbände als Non-profit-Unternehmen stabil, transparent und kalkulierbar (nach den Regeln des kommunalen Abgabengesetzes). Ein Vergleich der Abwassergebühren der Kommunen in Verbandsgebieten mit denen von Kommunen außerhalb von Verbandsgebieten und ihr Vergleich mit den durchschnittlichen Abwassergebühren in NRW belegt die hohe Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbände. Bürgerinnen und Bürger, die Verbandsmitglieder und auch das Umweltministerium bewerten daher das Wirken der Wasserwirtschaftsverbände uneingeschränkt positiv.

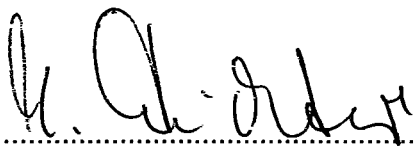
Eine umfassende Erledigung hoheitlicher Aufgaben durch die Verbände mit ihren mehr als 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat einen weiteren, volkswirtschaftlichen Effekt von herausragender Bedeutung: Sie sichert mehrere 10.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Wirtschaft auf Grund des konstant hohen Auftragsvolumens der Verbände an zahlreiche privatwirtschaftliche Unternehmen. Gerade mittelständische Unternehmen profitieren in vielfältiger Weise von den verbandlichen Investitionstätigkeiten.

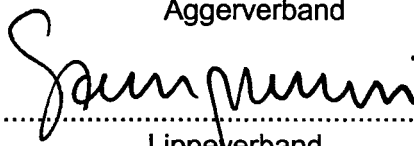
Ungeachtet dessen, dass die Wasserwirtschaftsverbände nach wie vor der Überzeugung sind, dass die hoheitliche Aufgabenübernahme sowohl nach heutiger als auch nach der auf Grundlage des Regierungsentwurfes novellierten Gesetzeslage möglich und genehmigungsfähig ist, sehen sie im Interesse der erforderlichen Rechtssicherheit Handlungsbedarf im Sinne einer klarstellenden Gesetzesregelung. Sie sind daher der Auffassung, dass die vom Umweltministerium wiederholt schriftlich und mündlich angekündigten, und in den ersten Referentenentwürfen zur Novelle des LWG vorgesehenen „klarstellenden Regelungen“ in § 54 Abs. 5-7 LWG zur Übernahme kommunaler Aufgaben und Anlagen wieder aufgenommen werden sollten. Damit würden mögliche, durch die aktuelle Diskussion entstandene Unsicherheiten bei der Übernahme der kommunalen Abwasserbeseitigung ausgeräumt.

Die Einführung der im Referentenentwurf ursprünglich in den Absätzen 5 bis 7 des § 54 vorgesehenen Regelungen würde somit nicht zu einer „Privilegierung“ der Verbände führen, wie dies teilweise aus Kreisen der privaten Entsorgungswirtschaft im Vorfeld der Ressortabstimmung über das Gesetzesvorhaben vertreten wurde, sondern würde der Rechtssicherheit dienen und kommunale Handlungsspielräume stärken. Eine hoheitliche Aufgabenübernahme durch die Verbände steht im Übrigen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften des geltenden Rechts, namentlich mit dem nationalen und europäischen Wettbewerbs- und Vergaberecht. Für die Kommunen selbst stellt diese Option neben den bestehenden Möglichkeiten einer eigenen Aufgabenwahrnehmung und einer Übertragung dieser Aufgaben auf Anstalten öffentlichen Rechts eine zusätzliche Variante der hoheitlichen Aufgabenerledigung dar.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich der Bergisch-Rheinische Wasserverband dieser gemeinsamen Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände ausdrücklich anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

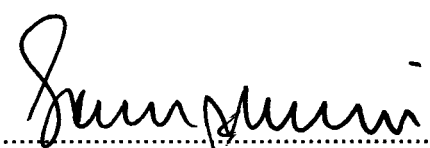

.....
Aggerverband


.....
Lippeverband


.....
Emsverband


.....
Ruhrverband


.....
Wuppverband


.....
Emschergenossenschaft


.....
Linksniederrheinische Entwässerungs-
genossenschaft


.....
Niersverband


.....
Wasserverband Eifel-Rur